

外国語

A

ドイツ語

早稲田大学大学院法学研究科

次の文章を日本語に訳しなさい。

(1)

Auf der einen Seite ist die deutsche Ordnung durch eine Kontinuität geprägt, die den Staat im Zentrum sah und das Politische um staatliche Existenz herum ordnete. Die Wurzeln reichen mindestens bis zu *Bismarck* zurück und speisten ein sowohl wohlfahrtsstaatliches als auch unitarisches Moment in die Staatlichkeit ein, das neben vielen anderen Zwecken auch der „inneren Reichsgründung“ und damit der politischen Einheit diente. Dieses Element politischer Einheit trat in der Bundesrepublik zunehmend in den Hintergrund. Übrig geblieben ist allein das wohlfahrtsstaatliche Moment, das dem Staat Ziel, Ausrichtung und Legitimation verschafft.

Die Orientierung der finanzordnungsrechtlichen Diskussion am Bezugspunkt „Staat“ – und weniger am Bezugspunkt „Demokratie“ – ist keine Überraschung. Die Finanzordnung organisiert die Ausstattung des Staates mit Geld, verteilt dieses unter den verschiedenen Gebietskörperschaften und soll so eine angemessene Erfüllung staatlicher Aufgaben ermöglichen.

※WEB掲載に際し、以下のとおり出典を追記しております。

Ehrenzeller, Bernhard, Wallrabenstein, Astrid, Haltern, Ulrich and et al.,

"Zukunftsgestaltung durch Öffentliches Recht: Referate und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Greifswald vom 2. bis 5. Oktober 2013", Berlin, Boston: De Gruyter, 2014, pp. 117-118.

<https://doi.org/10.1515/9783110341386>

(2)

Im Wohnraummietrecht folgt die strukturelle Ungleichheit aus der unterstellten abweichenden Relevanz des Vertragsabschlusses für die Vertragsparteien. Wohnen bedeutet die Nutzung des Raums zum Zwecke des privaten Aufenthalts als Lebensmittelpunkt. Der Mieter will durch den Mietvertrag sein „elementares soziales Bedürfnis“ an Wohnraum befriedigen. Der Vermieter hat dagegen „nur“ ein monetäres Interesse an der Vermietung der Wohnung. Anders ausgedrückt: Einen Mieter trifft es oftmals härter, für einen Monat keine Wohnung zu haben, als einen Vermieter, auf die monatliche Einnahme zu verzichten. Indikator der gestörten Vertragsparität ist hier die Qualifikation des Vertrags als Wohnraummietvertrag. Die grundsätzliche Schutzbedürftigkeit des Mieters folgt somit bereits aus dem Umstand, dass es sich bei dem Vertrag um einen Wohnraummietvertrag handelt.

※WEB掲載に際し、以下のとおり出典を追記しております。

Brinkmann, Jonas David. "Zur Gleichbehandlung von Groß- und Kleinvermietern",

from "Strukturwandel und Privatrecht". Published by Huseman, Korves, Rosenkranz,

Arnold, Beke-Martos, Schmitt, Dördelmann, Hässemeyer, Kämper, Musinsky, Todus, Tophof, Weirauch. Nomos, 1st edition, 2019, p.428.

Used with permission of Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

外 国 語

B

ドイツ語

早稲田大学大学院法学研究科

(3)

※この部分は、著作権の関係により掲載ができません。

(4)

Ist der einzige Verwaltungsrat einer Gesellschaft zugleich auch Alleinaktionär, so ist das Unternehmensinteresse mit dem Eigeninteresse identisch, da sich ein allfälliger Gewinn resp. Verlust der Gesellschaft direkt auf den Aktienanteil und somit zu 100% auf das Vermögen des Alleinaktionärs und Verwaltungsrats auswirkt. Letzterer wird deshalb rational betrachtet stets im besten Interesse der Gesellschaft handeln wollen, weil sich das auch mit seinem Interesse als Alleinaktionär deckt. Bei den börsenkotierten Aktiengesellschaften – zu welchen die Grossbanken gehören – sieht die Situation jedoch anders aus:

※WEB掲載に際し、以下のとおり出典を追記しております。

Roxin, Claus and Greco, Luis.

"Strafrecht Allgemeiner Teil Band 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre".

C. H. Beck, 2020, p.129.

Used with Permission of Verlag C.H.BECK oHG.